

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle Bordesholm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm hat am 12.2.1976 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle der Grund- und Hauptschule in Bordesholm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sporthalle zu außerschulischen Zwecken sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind an die Gemeinde Bordesholm zu zahlen.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 20,00 DM je angefangene Stunde. Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, verdoppelt sich dieser Betrag, soweit die Besucherzahl 50 Personen nicht übersteigt. Wird diese Zahl überschritten, werden zusätzlich 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren bilden die tatsächlichen Benutzungszeiten. Die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden ist hierin eingeschlossen.

- (3) Von der Zahlung der Benutzungsgebühr können Sportvereine aus dem Gebiet des Schulverbandes befreit werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden. In diesen Fällen ist eine Benutzungsgebühr von 10 % der Bruttoeinnahmen mindestens jedoch 30,00 DM zu zahlen.
- (4) Für eine Benutzung der Sporthalle nach 22:00 Uhr sind neben dieser Benutzungsgebühr 12,00 DM je angefangene Stunde zu zahlen.
- (5) Die Gemeinde kann in besonderen begründeten Einzelfällen gemeinnützigen Organisatoren die Gebühren ermäßigen oder erlassen. Dies gilt nur bis 22:00 Uhr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Bordesholm, den 12. Februar 1976

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister